

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 257/2017
Beschlussvorlage		
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	10	22.11.2017
Haupt- und Finanzausschuss	10	05.12.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	19.12.2017

Abfallbeseitigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung

Haushaltsjahr 2018

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskosten- und der Gebührenbedarfsberechnung für 2018 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen.

Satzung
 zur Änderung der Gebührensatzung
 zur Satzung über die Abfallentsorgung
 in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(19. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll-behältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr/Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	101,52	103,68 €
60 Liter	14-täglich	153,72	157,20 €
80 Liter	14-täglich	204,48	209,04 €
120 Liter	14-täglich	307,44	314,28 €
240 Liter	14-täglich	615,00	628,56 €
660 Liter	14-täglich	1.072,80	1.094,76 €
770 Liter	14-täglich	1.251,60	1.277,28 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.788,00	1.824,72 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	3.575,88	3.649,32 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	7.151,88	7.298,64 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	894,00	912,36 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.

Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.

Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.

- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 16,44 € (bisher 14,16 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr reduzieren sich die Gesamtaufwendungen von 4.636.499 € auf 4.577.272 € um 59.227 €.

Bei der Kreisabfallbeseitigungsgebühr (lfd. Nr. 20) verringert sich der Ansatz aufgrund von Mengen- und Preisanpassungen voraussichtlich um 10.200 €.

Die Position Erstattung Personalkosten (lfd. Nr. 39) sinkt trotz tariflicher Steigerungen um ca. 2.500 € im Vergleich zur Vorjahreskalkulation. Zum Einen wurden auf Ebene der Verwaltungsmitarbeiter verrechnete Einsatzstunden herabgesetzt, zum Anderen auf Ebene der Fahrer und Lader anteilige Stunden für die Abfallbeseitigung auf den Friedhöfen herausgerechnet und dem Gebührenhaushalt Bestattungswesen zugeordnet.

Die Abschreibungen (lfd. Nr. 40) reduzieren sich um ca. 28.000 €, da u.a. der veräußerte Abfallzerkleinerer mit einer jährlichen Abschreibung i.H.v. ca. 20.000 € nicht mehr berücksichtigt wird. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals (lfd. Nr. 41) wirkt u.a. die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,75 % auf 6,50 % ansatzmindernd (-29.383 €).

Mehraufwendungen entstehen voraussichtlich bei den Transport- und Sammelkosten für Sondermüll (lfd. Nr. 34) i.H.v. 8.500 € sowie bei den sonstigen Beseitigungskosten (lfd. Nr. 36) i.H.v. 5.000 €.

Des Weiteren sind Mehrerträge bei den Erlösen für Papier (lfd. Nr. 4) i.H.v. voraussichtlich 35.000 € zu erwarten, die die über die Müllabfuhrgebühren zu deckenden Gesamtkosten schmälern.

Die übrigen Aufwandssteigerungen sowie –einsparungen können den Erläuterungen zu den einzelnen Untersachkonten (Anlage 1) entnommen werden.

Obwohl der Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Kalkulationsjahr 2017 komplett aufgezehrt wurde und somit nicht mehr gebührenmindernd eingesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit die Gebührensätze durchschnittlich um ca. 2,1 % zu senken.

Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung.

Ursächlich für die Gebührenreduzierung sind neben den beschriebenen Minderaufwendungen und Mehrerträgen auch eine gestiegene Anzahl an Containern sowie der Trend zur größeren Restmülltonne.

In 2018 steigt die bei der Kalkulation zugrunde gelegte Entsorgungsmenge um voraussichtlich 1,3%. Da die Gesamtaufwendungen auf eine gestiegene Entsorgungsmenge umgelegt werden, sinken die Gebühren je Liter und damit auch je Restmüllgefäß bzw. Container.

Der für 2018 ermittelte Abschlag für Eigenkompostierer beträgt 16,44 € (bisher 14,16 €). Die Steigerung ist auf höhere Entsorgungskosten für Biomüll zurückzuführen.